

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 7	DIENSTAG, DEN 14. FEBRUAR	2012
Tag	Inhalt	Seite
31. 1. 2012	<b>Viertes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes</b> ..... 3011-1	37
31. 1. 2012	<b>Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Fraktionsgesetzes</b> ..... 1101-2	38
31. 1. 2012	<b>Siebzehntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes</b> ..... 1101-1	38
6. 2. 2012	Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung für ein Gebiet im Stadtteil St. Georg (Soziale Erhaltungsverordnung St. Georg) ..... 2130-1-3	39
6. 2. 2012	Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung für ein Gebiet im Stadtteil St. Pauli (Soziale Erhaltungsverordnung St. Pauli) ..... 2130-1-3	41
6. 2. 2012	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen des öffentlichen Rechts in Hamburg ..... 222-1-1	43

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Viertes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes

Vom 31. Januar 2012

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### Einziger Paragraph

Das Hamburgische Juristenausbildungsgesetz vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 156), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405, 438), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 1 erhält folgende Fassung:  
„1. drei aus dem Bereich des Bürgerlichen Rechts,“.
- b) Nummer 2 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.

2. In § 18 Absatz 1 und § 25 Absatz 1 Satz 2 wird jeweils die Textstelle „oder 2“ gestrichen.
3. In § 31 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „mehrere Rechtsgebiete umfassen und“ gestrichen.
4. § 32 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„In rechtsgebietsübergreifenden Schwerpunktbereichen müssen die Prüfungsleistungen in ihrer Gesamtheit alle Rechtsgebiete des Schwerpunktbereichs abdecken.“

Ausgefertigt Hamburg, den 31. Januar 2012.

Der Senat